

## Hinweise zur Erstattung von Verdienstaussfall ab 2015

Die Erstattung von Verdienstaussfall wird auf Grundlage der Erstattungshinweise und im Rahmen der bereitgestellten Fördermittel in besonders begründeten Fällen und insbesondere dann gewährt, wenn eine Maßnahme ohne eine Verdienstaussfallerstattung gefährdet ist.

### 1.

Eine Erstattung von Verdienstaussfall kann aus folgenden Anlässen erfolgen:

- a) Teilnahme an Bildungsveranstaltungen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 des Jugendförderungsgesetzes
- b) Teilnahme als ehrenamtliche-r Mitarbeiterin an sonstigen Maßnahmen und Veranstaltungen (Freizeit- und Erholungsmaßnahmen) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Gesetzes über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports (auch dann, wenn ein-e Arbeitgeber-in über den im Gesetz vorgegebenen zeitlichen Rahmen hinaus Sonderurlaub gewährt)
- c) Teilnahme an Sitzungen von Gremien anerkannter Träger der Jugendarbeit (Vorstände, Ausschüsse, Arbeitskreise u.Ä.) auf Landes- und Bundesebene

### 2.

Nachgewiesener Verdienstaussfall kann den Teilnehmer-inne-n an Veranstaltungen und Maßnahmen nach 1) erstattet werden (Berechtigte). Ausgenommen sind hauptamtliche Kräfte des Trägers der Maßnahme. Der/die Berechtigte muss vor seiner/ihrer Teilnahme an einer Veranstaltung oder Maßnahme nach 1 mindestens einen Monat lang gegen Entgelt beschäftigt gewesen sein. Wird ein Verdienstaussfall von Berechtigten beantragt, die nicht in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis stehen, so kann das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt werden.

### 3.

Die Mitgliedsverbände bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Antrag, dass es sich um eine nach Hinweis 1) zugelassene Veranstaltung für die Erstattung von Verdienstaussfall gehandelt hat und

- a) dass bei Maßnahmen nach 1 b) die/der Arbeitgeberin entsprechenden Sonderurlaub gewährt und die/der Antragstellende eine gültige Juleica hat
- b) dass bei Maßnahmen nach 1 c) die/der Antragstellende für den jeweiligen Verband mandatiert an den Gremiensitzungen teilnimmt.

### 4.

Die Mitgliedsverbände beauftragen den Landesjugendring mit der Abwicklung des Erstattungsverfahrens zum Ausgleich von Verdienstaussfall. Die entsprechenden För-

dermittel werden durch den Landesjugendring im Auftrag der Verbände verwaltet und ggü. der Bewilligungsbehörde nachgewiesen.

### 5.

Eine Erstattung von Verdienstaussfall beschränkt sich der Höhe nach auf die vom Land bereitgestellten Fördermittel und den Beschluss des Hauptausschusses zur Verteilung der Mittel:

- Einem Teil der Mitgliedsverbände steht ein aus der Säulenquote errechnetes Budget zur Verfügung, das in eigener Regie verantwortet und vom Landesjugendring verwaltet wird. Das Budget gilt bis zur letzten Antragsfrist für die Sommermaßnahmen (2 Monate nach Ablauf der Schulferien) als gesichert (Budgetfrist). Die Anträge müssen dem LJR fristgerecht vorliegen.
- Mitgliedsverbände, die kein eigenes Budget verwalten, werden vom LJR im Rahmen der vorhandenen Fördermittel in der Reihenfolge der Antragstellung aus dem zentralen Budgetpool bedient. Nach Ablauf der Budgetfrist (s.o.) verbliebene Fördermittel können auch von Mitgliedsverbänden mit eigenem Budget in Anspruch genommen werden; sie können dafür budgetüberschreitende Mittel beantragen.

Auf Erstattung von Verdienstaussfall besteht kein Rechtsanspruch.

### 6.

Der ANTRAG auf Erstattung von Verdienstaussfall (Formblatt) ist (ausgefüllt von dem/der Berechtigten, von dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin und vom Maßnahmeträger) zusammen mit dem Programm der Maßnahme dem Landesjugendring Niedersachsen vorzulegen. Die Vorlage muss bis 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme erfolgen (Ausschlussfrist). Bei später vorgelegten Anträgen kann der Verdienstaussfall nicht mehr erstattet werden.

### 7.

Die Zuwendung zum Ausgleich von Verdienstaussfall beträgt für jeden vollen Arbeitstag bis zu 100 Euro und höchstens 100% des ausgefallenen Nettoverdienstes.

Im Falle nachgewiesener unbezahlter Arbeitsfreistellung für halbe Tage kann die Zuwendung entsprechend gewährt werden. Öffentliche Mittel, die von anderer Seite gewährt werden, oder sonstige finanzielle Leistungen durch Dritte sind auf die Zuwendung anzurechnen.

### 8.

Der Landesjugendring Niedersachsen prüft die Unterlagen und nimmt die Überweisung des Verdienstaussfalls an den/die Berechtigte-n direkt vor. Die Erstattung erfolgt schnellstens, soweit das Land die Fördermittel zur Verfügung gestellt hat.